

<b>Vorlage Nr. StVV - V 64/2023</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 7

## Rechnungslegung der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2022

Gemäß § 16 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes (EntschOG) veröffentliche ich hiermit die geprüften Rechnungslegungen über die Verwendung der nach § 13 EntschOG gezahlten Fraktionsbeiträge für das Kalenderjahr 2022.

Gemäß §13 Abs. 1 EntschOG erhalten die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben einen monatlichen Beitrag. Nach § 14 Abs. 2 EntschOG werden diese Geldleistungen den Fraktionen nach § 15 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zur Selbstbewirtschaftung überwiesen. Die Fraktionen dürfen Rücklagen bilden. Die Rücklagen dürfen insgesamt am Ende des Haushaltsjahres 50 v.H. der Geldleistungen nach § 13 des vergangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres nicht verausgabten Mittel werden auf den Fraktionshaushalt des folgenden Jahres übertragen.

Übersicht Rücklagen der 7 Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung

Fraktionen	Geldleistungen 2022 nach § 13 EntschOG	Rücklage	
		In Euro	In Prozent
SPD	104.520,00 Euro	41.529,41 Euro	39,73 %
CDU	93.000,00 Euro	18.004,37 Euro	19,36 %
BIW	64.200,00 Euro	5.002,73 Euro	7,79 %
GRÜNE PP	93.000,00 Euro	45.826,81 Euro	49,28 %
AfD	35.120,00 Euro (52.680,00 Euro)	62.969,04 Euro	119,53 %
DIE LINKE	58.440,00 Euro	12.780,77 Euro	21,87 %
FDP	52.680,00 Euro	19.589,63 Euro	37,19 %

Bei der Rechnungslegung der AfD im Jahr 2021 wurde vom Vorstand der StVV festgestellt, dass die AfD im Rechnungsjahr 2021 eine zu hohe Rücklage (Fraktionsbeiträge in Höhe von 26.464 Euro und Rücklage in Höhe von 47.118,34 Euro) gebildet hat und der überschüssige Betrag mit den anstehenden Zahlungen der Fraktionsbeiträge verrechnet werden soll. Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrer Sitzung am 05.07.2022 der Empfehlung vom Vorstand gefolgt und hat sich dafür ausgesprochen, die an die AfD geleistete Überzahlung in den städtischen Haushalt zurückzuführen (siehe auch Vorlage StVV-V 33/2022).

Die AfD hätte im Jahr 2022 Geldleistungen nach § 13 EntschOG in Höhe von 52.680 Euro gehabt. Für das Jahr 2022 wurden bereits Geldleistungen in Höhe von 17.560 Euro verrechnet.

Somit sind bei der AfD im Jahr 2022 Rücklagen in Höhe von 26.340 Euro zulässig. Zum Ende des Jahres 2022 wurden Rücklagen in Höhe von 62.969,04 Euro gebildet. Die gebildeten Rücklagen der AfD übersteigen den zulässigen Höchstbetrag damit um 36.629,04 Euro. Dieser Betrag ist überzahlt worden und ist somit zurückzufordern.

Am 25. August 2023 hat sich, gem. § 18a EntschOG und § 20 EntschOG, der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung mit der Thematik befasst und sich dafür ausgesprochen, den überzahlten Betrag in Höhe von 36.629,04 Euro in den Haushalt zurückzuführen, möglichst in Form einer Verrechnung. Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung bittet die Stadtverordnetenversammlung, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die geprüften Rechnungen der Fraktionen zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung folgt der Empfehlung des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung und spricht sich dafür aus, die an die AfD geleistete Überzahlung in den städtischen Haushalt zurückzuführen.

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

### **Anlagen**

- Anlage 1: - SPD-Fraktion
- Anlage 2: - CDU-Fraktion
- Anlage 3: - BIW-Fraktion
- Anlage 4: - Fraktion GRÜNE PP
- Anlage 5: - AfD-Fraktion
- Anlage 6: - Fraktion DIE LINKE
- Anlage 7: - FDP-Fraktion